



LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
-  ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
  - 
    - 1 = GESCHOSSZAHL (Zahl ohne Kreis = HÖCHSTGRENZE)
    - 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
    - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
    - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
2. SONTIGE FESTSETZUNGEN
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
  -  BAUGRENZE
  -  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
  -  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  -  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
  -  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN bzw. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „STOCKUMER MARK OST“ DER GEMEINDE BISSENDORF ORTSTEIL NATBERGEN, LANDKREIS OSNABRÜCK (VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG.) M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 12. 7. 1979 GEMÄSS § 2(1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN  
 BISSENDORF, DEN 13. 7. 1979  
 BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 12. 7. 1979 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN  
 BISSENDORF, DEN 13. 7. 1979  
 BÜRGERMEISTER  
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31. 7. 1979 IM AMTSBLATT DES LANDKREIS OSNABRÜCK VERÖFFENTLICHT WORDEN, DAMIT IST DIE ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH  
 BISSENDORF, DEN 10. 8. 1979  
 GEMEINDEDIREKTOR